



GEMEINDE BAD KLEINKIRCHHEIM

Kirchheimer Weg 1, A-9546 Bad Kleinkirchheim

Tel.: 04240/8182-0, Fax: DW-36

E-Mail: bad-kleinkirchheim@ktn.gde.at

Homepage: www.bad-kleinkirchheim.gv.at

NIEDERSCHRIFT 2/2017

über die Sitzung des **Gemeinderates** im Sitzungssaal der Gemeinde Bad Kleinkirchheim am **09.05.2017**.

Anwesende:

Vorsitzender: Bgm. KommR Matthias Krenn
Gemeinderatsmitglieder: Martin Wulschnig
Gerald Hinteregger
Peter Michael Pertl
Alexander Lercher
August Tschlatscher-Pulverer
Ing. Karin Schabus
Klaus Zerza
Otmar Gruber
Anita Fauland
Gerald Wasserer
Martin Schabuß
Johann Görtschacher, MAS
Erwin Walder
4. Ersatzmitglied: Johann Trattler i.V. Stefan Prägant
Schriftführer: Amtsleiter Bruno Stampfer
protokolliert von: Sigrid Gruber
1 Zuhörer

Nicht anwesend:

Gemeinderatsmitglied: Stefan Prägant (Urlaub)
1. Ersatzmitglied: Robert Hinteregger (Beruf)
2. Ersatzmitglied: Birgit Prägant (privat)
3. Ersatzmitglied: Tobias Trattler (Beruf)

1/ Beratung und Beschlussfassung betreffend Gründung einer Betreibergesellschaft für die Therme St. Kathrein GmbH

Der Vorsitzende als Berichterstatter bringt den vorliegenden Antrag des GV vom 28.04.2017 wie folgt zur Kenntnis:

Der Gemeinderat wolle die Gründung der Therme St. Kathrein Betriebs GmbH beschließen.

Sachverhalt:

Für den Betrieb der Therme St. Kathrein Neu ist die Gründung einer eigenen Betreibergesellschaft erforderlich.

Nach ausführlicher Beratung hat man sich aus mehrerlei Gründen dazu entschlossen, diese Betreibergesellschaft bei der Gemeinde Bad Kleinkirchheim anzusiedeln bzw. von der Gemeinde BKK zu gründen.

Beratung:

Der Vorsitzende verliest die Entwürfe der Errichtungserklärung Therme St. Kathrein Betriebs GmbH sowie des Gesellschafterbeschlusses betreffend Bestellung Geschäftsführer vollinhaltlich.

Zu Punkt 5 der Errichtungserklärung teilt er mit, dass nach der Gründung der Betreibergesellschaft sich hinsichtlich Geschäftsjahr noch Anpassungen ergeben können (z.B. Saison).

Zum Vertragspunkt 14.3. schlägt der Vorsitzende vor, die Beschlussfähigkeit dahingehend zu ändern, dass diese bei Anwesenheit von mind. 3 Mitgliedern schon gegeben ist. Weiters informiert er, dass für die Gründung der Betreibergesellschaft eine aufsichtsbehördliche Genehmigung gemäß § 104 K-AGO erforderlich ist.

Peter Michael Pertl verlässt die Sitzung von 16.07 – 16.13 Uhr.

Anschließend berichtet der Vorsitzende, dass mit Herrn Frank Nägele ein sehr guter und professioneller Partner für das Management der Betreibergesellschaft gewonnen werden konnte. Herr Nägele ist Geschäftsführer der Fa. g1 Bädergruppe, welche in Deutschland einige Thermen/Bäder sowie in Österreich die Thermen Amadé/Altenmarkt und Gmünd/NÖ betreibt, und verzeichnet mehr als 2 Mio. Eintritte/Jahr.

Die Eintrittspreise für die Therme St. Kathrein inkl. verschiedenster Saisonkarten wurden gestern festgelegt und werden ua. auch Sonderkonditionen für Einheimische sowie Gäste (Regionscard) angeboten. Mit einem sehr guten Angebot möchte man viele Kunden (Einheimische wie Auswärtige), die als Kunden abgewandert/verloren gegangen sind, wieder nach Bad Kleinkirchheim zurückholen.

Zu Punkt 14.1. regt Martin Wulschnig an, die Dauer der Beiratsbestellung der GR-Periode anzupassen (6 Jahre) und in Punkt 14.3. die Vertretung der Beiratsmitglieder bei Verhinderung analog der K-AGO-Vertretungsbestimmungen Gemeindevorstand mitaufzunehmen.

Beschluss:

Nach kurzer Beratung werden die Errichtungserklärung zur Gründung der Therme St. Kathrein Betriebs GmbH und der Gesellschafterbeschluss betreffend Bestellung Geschäftsführer mit nachstehenden Änderungen einstimmig beschlossen:

- **Pkt. 14.1.:** Die Beiratsmitglieder werden jeweils für die Dauer von 6 Jahren bestellt.
- **Pkt. 14.3.:** Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.
- **Pkt. 14.3.:** Ist ein Beiratsmitglied verhindert an einer Sitzung des Beirates teilzunehmen, so kann dieses durch das in Betracht kommende Ersatzmitglied des

Gemeindevorstandes vertreten werden und kann in dringenden Fällen das in Betracht kommende Ersatzmitglied mündlich oder telefonisch einberufen werden.

- **Pkt. 14.4.: 6 Monate ist zweimal durch 3 Monate (Anpassung an vierteljährliche Berichtspflicht) zu ersetzen.**

2/ Beratung und Beschlussfassung betreffend Auflagen für die Neufinanzierung Therme St. Kathrein GmbH

Der Vorsitzende als Berichterstatter bringt den vorliegenden Antrag des GV vom 28.04.2017 wie folgt zur Kenntnis:

Der Gemeinderat wolle betreffend Auflagen für die Neufinanzierung der Therme St. Kathrein GmbH wie folgt beschließen:

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 02.03.2017 hat FAO Johann Görtschacher, MAS die Auflagen der VB/RB für die Zusatzfinanzierung von € 2,0 Mio. für das Thermenprojekt übermittelt.

Dabei ging es um eine Reihe von Formalismen, die teilweise die Gemeinde BKK, teilweise den Fremdenverkehrsförderungsverein und teilweise die Therme St. Kathrein GesmbH betreffen.

Beratung:

Der Vorsitzende verliest den Sachverhalt vollinhaltlich.

Beschluss:

Nach ausführlicher Beratung werden die Auflagen für die Neufinanzierung der Therme St. Kathrein GmbH einstimmig beschlossen.

3/ Beratung und Beschlussfassung betreffend Kindergarten Bad Kleinkirchheim

- a) Abgangsdeckung für 2016**
- b) Änderung Personal (Wochenstundenerhöhung)**

Der Vorsitzende als Berichterstatter bringt den vorliegenden Antrag des GV vom 28.04.2017 wie folgt zur Kenntnis:

Der Gemeinderat wolle

- a) die Abgangsdeckung für 2016 gemäß nachstehendem Sachverhalt**
- b) die Änderung Personal (Wochenstundenerhöhung) gemäß nachstehendem Sachverhalt**

beschließen.

Sachverhalt a):

Mit Schreiben vom 31.03.2017 hat die Caritas die Bilanz und die GuV 2016 für den Kindergarten Bad Kleinkirchheim übermittelt.

Die Voranschlagszahlen 2016 wurden sehr gut erreicht– die Einnahmen wurden geringfügig übertroffen (+ € 131,54) und bei den Ausgaben konnten € 1.355,37 zum Voranschlag 2016 eingespart werden, sodass ein Jahresverlust für das Jahr 2016 von € 74.363,09 zu Buche steht und damit um € 1.486,91 geringer ausfällt als budgetiert.

Abzüglich der bereits geleisteten Akontozahlungen von € 65.000,00 und der Übertragung des Überschusses aus dem Jahr 2015 von € 6.496,04 ist somit noch eine Zahlung in der Höhe von € 2.867,05 erforderlich, um den gesamten Jahresverlust aus dem Betrieb (ohne Personalkosten Gemeinde) abzudecken.

Unter Berücksichtigung der Personalkosten Gemeinde hat der Kindergartenbetrieb 2016 demnach insgesamt folgenden Abgang erwirtschaftet:

Überschuss 2015	€	6.496,04
Zuschuss Gde. 2016	€	65.000,00
Abgang 2016	€	2.867,05
Personalkosten Gemeinde	€	30.335,60
Ersatz AMS Altersteilzeit	€	-11.657,37
GESAMTABGANG 2016	€	93.041,32

Sachverhalt b):

Mit Schreiben vom 24.03.2017 hat Frau Mag. Mattitsch (Caritas) mitgeteilt, dass auf Grund der Pensionierung von Frau Zita Ebner es personelle Änderungen im Kindergarten geben muss. Dabei hat man auch die Wünsche der Eltern aus Entwicklungsgesprächen und die Erfahrungswerte in Zusammenhang mit der Überziehung der Gruppenhöchststärke miteinbezogen, sodass sich die Gesamtpersonalstundenanzahl von derzeit 106,50 auf 119,50 erhöhen würde.

Der Dienstplan ist darauf abgestimmt, dass

- **die Gruppe wieder um 5 Kinder überzogen werden soll (25 Kinder)**
- **in der Zeit von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr 3 Personen im Kinderdienst sind**
- **es mindestens 12 angemeldete Ganztageskinder gibt, mit der Option, dass alle Kinder ganztags angemeldet werden könnten, weil das Personal vorhanden ist**
- **wir täglich mit den Kindern in den Garten gehen können (klingt unwesentlich, war aber Wunsch der Eltern im Entwicklungsgespräch)**
- **Nichtessenskinder während des Essens betreut werden können**
- **Vertretungen mit weniger Mehrstunden möglich werden (Ganzjahreskindergarten)**
- **das Team in der Arbeit flexibler ist**

Bis 01.05.2017 werden unsere Mitarbeiterinnen auf Mehrstundenbasis länger im Dienst bleiben. Dies ist jedoch keine Dauerlösung. Daher bitten wir Sie um die notwendige finanzielle Unterstützung, um die Mitarbeiterinnen nicht dauerhaft zu belasten und um die Qualität im Kindergarten zu gewährleisten.

Hinsichtlich Kosten und möglicher Optimierungen betreffend die Erhöhung der wöchentlichen Stunden von 13,0 ergibt sich folgende Situation:

Der Abgang 2016 beträgt nach Berücksichtigung aller Parameter (Personalkosten Gemeinde, AMS-Förderung etc.) € 93.041,32.

Der Voranschlag für den Kindergarten Bad Kleinkirchheim für das Jahr 2017 sieht unter Berücksichtigung der neuen Personalsituation inkl. Erhöhung der Wochenstundenanzahl einen Abgang in der Höhe von € 90.842,00 vor, sodass unterm Strich der Abgang trotz Erhöhung der Stundenanzahl leicht sinkt.

Wenn man sich „nur“ die Personalkosten alleine anschaut, dann ergibt sich folgendes Bild:

Personalkosten VA 2017	€ 100.600,00
Personalkosten Bilanz 2016	€ 98.606,10
Personalkosten Gemeinde 2016 abz. AMS-Förd.	€ 18.678,23
Einsparung Personal VA 2017 zu Bilanz 2016	<u>€ 16.684,23</u>

Beratung:

Der Vorsitzende und AL Bruno Stampfer erläutern den Sachverhalt im Detail und wird im Hinblick auf das Mittagessen mitgeteilt, dass mit der Essenslieferung ein neuer Lieferant (Dussmann-Döbriach) beauftragt wurde und die Mindestabnahme bei 20 Essen/Tag liegt, was zurzeit leider dazu führt, dass mehrere Portionen übrigbleiben, weil wir nicht ausreichend Essenskinder haben.

Alexander Lercher verlässt die Sitzung von 16.43 – 16.47 Uhr.

Ing. Karin Schabus informiert sich, ob bei der Zubereitung der Speisen auf Regionalität geachtet wird und regt an, dies in der nächsten Kuratoriumssitzung anzusprechen.

Hinsichtlich der Öffnungszeiten des KIGA wird vom Vorsitzenden allgemein festgestellt, dass Bad Kleinkirchheim mit den Öffnungszeiten in Kärnten im Spitzenfeld liegt, da es einer der wenigen KIGA ist, der ganzjährig geöffnet hat.

Beschluss:

Nach kurzer Beratung wird a) die Abgangsdeckung für 2016 sowie b) die Änderung des Personals (Wochenstundenerhöhung) gemäß vorstehendem Sachverhalt einstimmig beschlossen.

Für den nachfolgenden TOP erklärt sich Martin Wulschnig für befugten und verlässt die Sitzung um 16.55 Uhr.

4/ Beratung und Beschlussfassung betreffend Pachtzinsnachforderung Bad Kleinkirchheimer Thermen GmbH für Therme St. Kathrein

Der Vorsitzende als Berichterstatter bringt den vorliegenden Antrag des GV vom 28.04.2017 wie folgt zur Kenntnis:

Der Gemeinderat wolle die weitere Eintreibung der Pachtzinsnachforderungen Bad Kleinkirchheimer Thermen GmbH für Therme St. Kathrein beschließen.

Sachverhalt:

Der Fremdenverkehrsförderungsverein Bad Kleinkirchheim hat mit Beschluss vom 22.10.2010 folgende Pachtreduktion für die Therme St. Kathrein beschlossen und auch verrechnet:

- 01.07.2010 bis 31.12.2010 – Reduktion der Pachtzahlung um 50 % auf € 50.000,00 für dieses halbe Jahr.
- 01.01.2011 bis 31.12.2011 – Reduktion der Pachtzahlung um 50 % auf € 100.000,00 für das ganze Jahr.

Dies wurde dem GF der Bad Kleinkirchheimer Thermen GmbH mit E-Mail vom 08.11.2010 schriftlich auch so mitgeteilt.

Betreffend Pachtreduktion hat der Fremdenverkehrsförderungsverein Bad Kleinkirchheim am 24.05.2012 in der Vereinsversammlung im Beisein von GF Ing. Egger (Bad Kleinkirchheimer Thermen GesmbH) Folgendes beschlossen:

Nach eingehender Beratung wird einstimmig mit 13:0 Stimmen (Stimmenthaltung Ing. Rudolf Egger wegen Befangenheit) beschlossen, die bisherige Reduktion der Pachtzahlung bis zur Umsetzung des Projektes Therme St. Kathrein NEU, längstens jedoch – um weitere Verzögerungen des Projektes zu verhindern - bis Ende 2013 zu gewähren.

Auf Basis dieses Sachverhaltes hat mit Schreiben vom 30.03.2017 RA Dr. Bucher die Pachtzinsnachforderungen in der Höhe von € 329.410,53 für den Zeitraum 1/2014 bis 4/2016 gegenüber der Bad Kleinkirchheimer Thermen GesmbH als ehemaligem Pächter der Therme St. Kathrein eingefordert.

Mit Schreiben vom 06.04.2017 hat RA Dr. Csoklich darauf wie folgt geantwortet:

Meine Mandantin hat mir Ihr Schreiben betreffend Therme St. Kathrein zur direkten Beantwortung übergeben.

Ihrem Schreiben habe ich dem Grunde und der Höhe nach zu widersprechen: Richtig ist lediglich, dass tatsächlich die Pachtzahlungen ab 2012 reduziert, dementsprechend auch in den Folgejahren – ohne Bedingung oder Einschränkung – nur die reduzierte Pacht vorgeschrieben wurde, diese von meiner Mandantin jeweils bezahlt und von der Verpächterin auch jeweils widerspruchs- und vorbehaltlos entgegengenommen wurde.

Zu keinem Zeitpunkt wurde eine Bedingung vereinbart, dass die Reduzierung der Pacht nur für den Fall gilt, dass nach dem seit längerer Zeit geplanten Umbau der Therme St. Kathrein wieder ein Pachtverhältnis mit Ihrer Mandantin abgeschlossen wird.

Diese Pachtzinsreduktion stand auch lediglich im Zusammenhang mit dem schlechten Bauzustand und den zahlreichen Mängeln, die von der insoweit allein zur Instandhaltung verpflichteten Verpächterin nicht beseitigt wurden, und die dadurch verminderte Nutzungsmöglichkeit.

Sollten Sie über Unterlagen verfügen, die Ihre gegenteilige Ansicht belegen, ersuchen wir diese uns zur Verfügung zu stellen.

Im Übrigen erlaube ich mir darauf hinzuweisen, dass meine Mandantin nach wie vor an einem Betrieb der Therme St. Kathrein ab Fertigstellung der Umbauarbeiten zu wirtschaftlich vertretbaren Konditionen interessiert ist, dafür auch jederzeit zu Gesprächen zur Verfügung steht und es die Therme St. Kathrein GmbH war, die die Verhandlungen mit meiner Mandantin über den neuen Pachtvertrag abgebrochen hat. Selbst wenn es eine solche Bedingung, wie von Ihrer Mandantin behauptet, gegeben haben sollte, was – wie dargelegt – bestritten wird, könnte sich naturgemäß nicht die Seite darauf berufen, die den Bedingungseintritt vereitelt hat.

Meine Mandantin sieht daher auch keinerlei Veranlassung, irgendeine Nachzahlung an Pachtzinsen zu leisten. Im Gegenteil ist darauf hinzuweisen, dass sich meine Mandantin die Geltendmachung des Ersatzes jener Schäden vorbehält, die ihr in Erwartung eines Betriebes der Therme St. Kathrein ab Beendigung des Umbaus entstanden sind, insbesondere der Ersatz der ihr dadurch entstandenen Vorhaltekosten.

Das Antwortschreiben wurde am 04.05.2017 mit RA Dr. Bucher eingehend wie folgt erörtert:

- die Pachtzinsreduktion wurde bereits seit 7/2010 gewährt und mit Beschluss vom 24.05.2012 im Beisein und voller Kenntnis des damaligen GF Ing. Egger der Bad Kleinkirchheimer Thermen GesmbH eindeutig zeitlich bis längstens Ende 2013 begrenzt – eine zeitlich darüberhinausgehende Pachtreduktion wurde weder beschlossen noch in irgendeiner Weise zugesagt;
- Hauptgrund für die Pachtreduktion waren Umsatzrückgänge, deren Ursache zu erforschen durchaus interessant wäre (z.B. Schließzeiten in der Sauna, Saisonkarte = Punktekarte udgl.) – eine verminderte Nutzungsmöglichkeit der Therme St. Kathrein war jedenfalls zu keinem Zeitpunkt Thema;
- die gegenständlichen Pachtzinsnachforderungen (im AV vom 03.08.2016 als „Altlasten“ bezeichnet) waren keine Bedingung für den Abschluss/das Zustandekommen eines neuerlichen Pachtvertrages – es wurde lediglich von Verpächterseite kulanterweise in Aussicht gestellt, im Sinne einer weiteren guten Zusammenarbeit darauf verzichten zu wollen;
- den Anspruch von wirtschaftlich vertretbaren Konditionen darf und muss auch die Therme St. Kathrein GesmbH für sich in Anspruch nehmen und ist keine Einbahnstraße – interessant ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass bei der Finalisierung der PV-Verhandlungen Punkte die mit Vorstand/GF Pflauser bereits am 03.08.2016 fix vereinbart waren, dann wiederum in Frage gestellt wurden;
- zur Feststellung, dass seitens der Therme St. Kathrein GesmbH die Verhandlungen abgebrochen hat, ist auszuführen, dass die Ursache dafür einzig darin lag, dass seitens der Bad Kleinkirchheimer Thermen GesmbH absolut unannehmbare Forderungen aufgestellt wurden.

RA Dr. Bucher hat basierend darauf die weitere Eintreibung empfohlen und die Erfolgsaussichten als sehr gut bezeichnet.

Beratung:

Der Vorsitzende verliert den Sachverhalt vollinhaltlich und weist – wie bereits auch in der letzten Sitzung – darauf hin, dass es hier um öffentliche Gelder handelt.

Johann Trattler verlässt die Sitzung von 17.03 – 17.09 Uhr.

Peter Michael Pertl stellt nochmals klar, dass in Angelegenheit neuer Pachtvertrag mit BB-GF Pflauser im Beisein von mehreren Personen Gespräche geführt und auch Vereinbarungen getroffen wurden. Warum sich Hr. Pflauser dann plötzlich nicht mehr daran erinnern kann, ist für ihn rätselhaft. Sollte diese Vorgehensweise auch beim Weltcup praktiziert werden, wäre die Veranstaltung für ihn nicht durchführbar.

Martin Schabuß erkundigt sich, ob überhaupt noch Gespräche mit den Bergbahnen geführt werden.

Der Vorsitzende berichtet, dass Gespräche/Verhandlungen zu anderen Themen weiterhin uneingeschränkt stattfinden. Im Zuge dessen informiert er auch ausführlich über die Entscheidung des Landesgerichtes Klagenfurt hinsichtlich Fortsetzungsantrag der Bad Kleinkirchheimer Bergbahnen in der Causa Insolvenz Bad Kleinkirchheimer Tourismus Marketing GmbH, wo eindeutig festgestellt wurde, dass die Bad Kleinkirchheimer Tourismus Marketing GmbH zum Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens weder zahlungsunfähig noch überschuldet war.

Johann Trattler stellt fest, dass sich die Fronten zwischen Gemeinde und Bergbahnen weiter verhärten und zukünftig überhaupt keine Gesprächsbasis mehr vorliegt, wenn die Gemeinde nun den Pachtzins nachfordert.

Ing. Karin Schabus merkt an, dass die Angelegenheit zwar nicht optimal gelaufen ist, aber der Pachtzins unbedingt nachzufordern ist, da es sich ja um öffentliche Gelder handelt.

Beschluss:

Nach ausführlicher Beratung wird die weitere Eintreibung der Pachtzinsnachforderungen der Bad Kleinkirchheimer Thermen GmbH für die Therme St. Kathrein einstimmig mit 14:0 Stimmen (befangen u. abwesend: Martin Wulschnig) beschlossen.

Martin Wulschnig nimmt um 17.20 wieder an der Sitzung teil.

5/ Beratung und Beschlussfassung betreffend Verlängerung Thermalwasservertrag mit der Röm.-Kath. Pfarrkirche

Der Vorsitzende als Berichterstatter bringt den vorliegenden Antrag des GV vom 28.04.2017 wie folgt zur Kenntnis:

Der Gemeinderat wolle die Verlängerung des Thermalwasservertrages wie nachstehend ausgeführt beschließen.

Sachverhalt:

Mit April 2016 wurden die Verhandlungen mit der Röm.-Kath. Pfarrkirche hinsichtlich Verlängerung des Thermalwasservertrages aufgenommen. In mehreren Besprechungen wurden die möglichen Varianten im Detail abgeklärt und auf Basis der finalen Besprechung am 20.02.2017 wurde mit Schreiben vom 07.04.2017 eingelangt am 11.04.2017 folgender Nachtrag

zum Thermalwasservertrag vom 26.06.1969, geändert durch die Vereinbarung vom 27.02.1974/14.03.1974, übermittelt:

Nachtrag

Zur Vereinbarung der römisch-katholischen Kirche St. Ulrich zu Kleinkirchheim mit der Gemeinde Bad Kleinkirchheim vom 26.06.1969, geändert durch die Vereinbarung vom 27.02.1974/14.03.1974

abgeschlossen zwischen der RÖMISCH-KATHOLISCHEN KIRCHE ST. ULRICH ZU KLEINKIRCHHEIM, vertreten durch hw. Herrn Provisor Dr. Alexander Chukwujindum Uzoh, und einem zeichnungsberechtigten Mitglied des Ausschusses für Verwaltung und Finanzen und

der KURGEMEINDE BAD KLEINKIRCHHEIM, 9546 Bad Kleinkirchheim, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Kommerzialrat Matthias Krenn, einem Vorstandsmitglied und Gemeinderatsmitglied, andererseits wie folgt:

I. ÄNDERUNG DER VERTRAGSDAUER

Die Vereinbarung wird auf die Dauer von 25 Jahren beginnend ab 01.01.2017 verlängert und endet daher am 31.12.2041, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

II. NEUFESTSETZUNG DES ENTGELTES

Das Entgelt für die Thermalwassernutzung beträgt ab 01.01.2017 € 24.500,00 (in Worten: € vierundzwanzigtausendfünfhundert) jährlich zuzüglich einer allenfalls in Rechnung gestellten Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe.

Es wird vereinbart, das Entgelt wertzusichern. Es vermindert oder erhöht sich in dem Maß, wie sich der Verbraucherpreisindex 2015 gegenüber der für Dezember 2016 geltenden Indexzahl (Ausgangsbasis) verändert. Für die Berechnung der Wertsicherung wird zum Zeitpunkt der Vorschreibung bzw. Einzahlung der Ausgangsbasis die zuletzt veröffentlichte Indexzahl gegenübergestellt. Sollte das Österreichische Statistische Zentralamt den Verbraucherpreisindex 2015 nicht mehr verlautbaren, gilt der an seine Stelle tretende Index.

III.

Alle übrigen Bestimmungen der Vereinbarung bleiben vollinhaltlich aufrecht.

IV.

Dieser Nachtrag wird in einer Urschrift errichtet, die für das Bischöfliche Gurker Ordinariat bestimmt ist. Die Vertragsparteien erhalten eine Kopie.

V.

Die mit der Errichtung dieses Nachtrages verbundenen Kosten, Gebühren und Abgaben trägt die Kurgemeinde Bad Kleinkirchheim.

VI.

Dieser Nachtrag bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der kirchenbehördlichen Genehmigung des Bischöflichen Gurker Ordinariates.

Bad Kleinkirchheim, am 05.04.2017

Für die römisch-katholische Kirche St. Ulrich zu Kleinkirchheim

Bad Kleinkirchheim, am _____

Für die Gemeinde Bad Kleinkirchheim

Dieser Nachtrag wurde in der GR-Sitzung vom _____ beschlossen.

Beratung:

Der Vorsitzende erläutert den Sachverhalt im Detail und informiert, dass das zuletzt fällige Entgelt für die Thermalwassernutzung ca. € 22.000,00/Jahr betragen hat und daher im vorliegenden Nachtrag um ca. € 2.500,00 erhöht wurde.

Alexander Lercher verlässt die Sitzung um 17.22 Uhr.

Beschluss:

Nach kurzer Beratung wird der Nachtrag zur Verlängerung des Thermalwasservertrags mit der Röm.-Kath. Kirche einstimmig mit 14:0 Stimmen (abwesend: Alexander Lercher) beschlossen.

6/ Beratung und Beschlussfassung betreffend Durchführung der Vermessungsurkunde von DI Humitsch vom 09.12.2016, GZ 3667/16, gemäß § 15 LTG

Der Vorsitzende als Berichterstatter bringt den vorliegenden Antrag des GV vom 28.04.2017 wie folgt zur Kenntnis:

Der Gemeinderat wolle die Durchführung der Vermessungsurkunde von DI Humitsch vom 09.12.2016, GZ 3667/16, gemäß § 15 LTG, und die Abtretung des Trennstückes 3 im Ausmaß von 97 m² inkl. Aufhebung der Widmung für den Allgemeingebrauch, und die Übernahme der Trennstücke 1, 2, 4, 5 und 6 im Gesamtausmaß von 106 m² in das öffentliche Gut (Straßen und Wege) für den Allgemeingebrauch und als Bestandteil der öffentlichen Straßenanlage „Edelweißstraße“ beschließen

Sachverhalt:

Im Zuge eines Bauvorhabens (Stecher Annemarie) wurde festgestellt, dass im Bereich Edelweißstraße 10 die Katastralmappe massiv vom Natur- und Nutzungsstand abweicht und wurde daher DI Humitsch mit der Erstellung eines Teilungsentwurfes beauftragt, welcher einen Flächenabtausch – die Gemeinde bekommt 106 m² ins öffentliche Gut und tritt 97 m² aus dem öffentlichen Gut an Frau Annemarie Stecher ab.

Mit Kundmachung vom 15.02.2017 wurde die Abtretung von Teilflächen an das öffentliche Gut und bzw. vom öffentlichen Gut gesetzeskonform kundgemacht und sind während der Auflagefrist 15.02.2017 – 15.03.2017 keinerlei Stellungnahmen eingelangt.

Hinderungsgründe für eine solche Durchführung sind ha. nicht bekannt, da

- die Ab- und Zuschreibungen für die Herstellung, Erweiterung und Auflassung der öffentlichen Weganlage Edelweißstraße, Parz. Nr. 1116/3, KG Kleinkirchheim, erforderlich sind und die baulichen Maßnahmen bereits abgeschlossen sind;
- die neuen Grenzen im Rahmen einer Grenzverhandlung am 09.12.2016 in der Natur festgelegt worden sind;
- die vorgesehenen Eigentumsübertragungen auf Grund der Vereinbarungen zwischen Gemeinde Bad Kleinkirchheim und den restlichen betroffenen Grundeigentümern erfolgten und keine Rechtsmittelverfahren anhängig sind;
- bestätigt wird, dass öffentliches Gut dem Gemeingebrauch gewidmet wird bzw. öffentliches Gut aus dem Gemeingebrauch entlassen wird;
- das Einvernehmen mit den Dienstbarkeits- und Buchberechtigten hergestellt wurde;
- der Antragsteller erklärt, dass mit den Eigentümern das Einvernehmen über die lastenfreie Zu- und Abschreibung der Trennstücke gemäß den Bestimmungen des § 15 ff. Lieg-TeilG hergestellt wurde und wir somit mit allen Rechtsfolgen für die Vollständigkeit und Richtigkeit obiger Angaben (§ 20 LiegTeilG) haften;

Beratung:

Der Vorsitzende erläutert den Sachverhalt im Detail und teilt mit, dass die dafür anfallenden Kosten je zur Hälfte übernommen werden.

Alexander Lercher nimmt um 17.25 Uhr wieder an der Sitzung teil.

Beschluss:

Nach kurzer Beratung wird die Durchführung der Vermessungsurkunde von DI Humitsch vom 09.12.2016, GZ 3667/16, gemäß § 15 LTG, und die Abtretung des Trennstückes 3 im Ausmaß von 97 m² inkl. Aufhebung der Widmung für den Allgemeingebrauch, und die Übernahme der Trennstücke 1, 2, 4, 5 und 6 im Gesamtausmaß von 106 m² in das öffentliche Gut (Straßen und Wege) für den Allgemeingebrauch und als Bestandteil der öffentlichen Straßenanlage „Edelweißstraße“ einstimmig beschlossen.

7/ Beratung und Beschlussfassung betreffend Anhang II zum Benützungsvertrag „Inanspruchnahme öffentliches Wassergut“

Der Vorsitzende als Berichterstatter bringt den vorliegenden Antrag des GV vom 28.04.2017 wie folgt zur Kenntnis:

Der Gemeinderat wolle den Anhang II zum Benützungsvertrag betreffend „Inanspruchnahme öffentliches Wassergut“ für drei Fußgängerbrücken über den Kirchheimerbach (Mauerwirt, Landhausüberl, De Cillia) beschließen

Sachverhalt:

Mit GR-Beschluss vom 26.08.2013 wurde mit dem Land Kärnten ein Benützungsvertrag betreffend Inanspruchnahme von öffentlichem Wassergut abgeschlossen:

Mit Schreiben vom 16.03.2017, Zahl: 08-ÖWG-5349/2/2016 (005/2017) hat das AKLR/Abt. 8 mitgeteilt, dass zum bestehenden Benützungsvertrag, der Anhang II betreffend Nutzung von

öffentlichem Wassergut durch drei Fußgängerbrücken (Mauerwirt, Landhausstüberl, De Cillia) beigelegt werden soll. Dementsprechend ist dieser Anhang II AGO-konform zu unterfertigen und innerhalb von 6 Wochen zur Gegenzeichnung zurückzusenden.

Beratung:

Der Vorsitzende erläutert den Sachverhalt im Detail.

Beschluss:

Nach kurzer Beratung wird der Anhang II zum Benützungsvertrag betreffend „Inanspruchnahme öffentliches Wassergut“ für drei Fußgängerbrücken über den Kirchheimerbach (Mauerwirt, Landhausstüberl, De Cillia) einstimmig beschlossen.

8/ Beratung und Beschlussfassung betreffend Umwidmungen 1-4/2017

Der Vorsitzende als Berichterstatter bringt den vorliegenden Antrag des GV vom 28.04.2017 wie folgt zur Kenntnis:

Der Gemeinderat wolle die Umwidmungen 1-4/2017 beschließen.

Sachverhalt:

Mit Kundmachung vom 08. Februar 2017 wurden folgende geplante Änderungen des Flächenwidmungsplanes gesetzeskonform zur öffentlichen Einsichtnahme in der Zeit von 08. Februar 2017 bis 08. März 2017 kundgemacht und sind bis dato folgende Stellungnahmen eingelangt:

KG St. Oswald:

1/2017 – Antragsteller: Bad Kleinkirchheimer Bergbahnen Holding AG

Umwidmung der Parz. Nr. 789 (Teilstück), KG St. Oswald, im Ausmaß von ca. 9.410 m², von Sportanlage-Schiabfahrt, Ersichtlichmachung Gewässer/See und Grünland-Landwirtschaft in Grünland-Speicherteich

Stellungnahme Gemeinde Bad Kleinkirchheim:

Beim Umwidmungsantrag handelt es sich um eine Korrektur, dementsprechend wird dieser seitens der Gemeinde befürwortet.

Stellungnahme Ortsplaner:

Der Widmungsantrag betrifft die Parz. Nr. 789 (Teilstück) in der KG St. Oswald. Der Widmungswerber, die Bad Kleinkirchheimer Bergbahnen Holding AG, beantragt eine Umwidmung von ca. 9.410 m² Grünland - Landwirtschaft, Gewässer/See und Grünland - Sportanlage/Schlipiste in Grünland - Speicherteich. Der betroffene Bereich liegt südwestlich der Bergstation der Nockalmbahn - Brunnach.

Mit dieser Umwidmung soll eine Korrektur, bzw. Anpassung an den Naturbestand erfolgen.

Dieses Vorhaben entspricht dem Entwicklungsziel des Örtlichen Entwicklungskonzeptes (ÖEK 2013 i.d.g.F.) "Ausbau und Stärkung der touristischen Infrastruktur"; vgl. Kapitel 5.2.3, Ziel "Sicherstellung des funktions- und zukunfts-fähigen Wintertourismus".

Der gegenständliche Widmungsantrag erfüllt die Zielvorgaben des ÖEK.

Stellungnahme Ortsplaner: positiv

Wasserverband Millstätter See vom 21.02.2017:

Keine Auflagen seitens des WVM – außerhalb des KA Bereichs.

Wildbach- und Lawinenverbauung vom 06.03.2017, eingelangt am 08.03.2017:

Der Umwidmungsantrag liegt außerhalb von Wildbachgefahrenzonen bzw. Hinweisbereichen und bestehen seitens der WLV keine Einwände.

Amt d. Ktn. Landesregierung, UA 3 – Fachliche Raumordnung vom 04.04.2017:

Die den Umwidmungsantrag Nr. 1/2017 betreffende Grundstücksfläche betrifft im Naturraum den umschriebenen Bereich des Speicherteiches an der Bergstation der Brunnachalmbahn, dessen Ausweisung im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan nicht mit der tatsächlichen Größe und der Festlegung der Widmungskategorie übereinstimmt.

Der Umwidmungsantrag steht in einem ursächlichen Zusammenhang mit dem Vorprüfungsverfahren Nr. 3/2016, wo seitens der Gemeinde Bad Kleinkirchheim für die Umwidmungsfläche eine nicht nutzungskonforme Widmungskategorie beantragt wurde.

Im Rahmen dieses Umwidmungsverfahrens soll die Festlegung der Widmungskategorie "Grünland-Speicherteich" erfolgen, die eine Anpassung an den Naturbestand darstellt.

Dieses Vorhaben entspricht den Entwicklungszielen des ÖEK der Gemeinde (ÖEK-Revision 2013), das einen Ausbau und Stärkung der touristischen Infrastruktur vorsieht und als Zielsetzung die "Sicherstellung eines funktions- und zukunftsfähigen Wintertourismus" vorsieht.

Erschließungs- und Versorgungsfragen sind bei diesem Umwidmungsantrag ohne Relevanz.

Ergebnis: Positiv

Vertragliche Vereinbarungen: keine

Verfahren: Normales

Abt. 8 – UA SE – Schall- und Elektrotechnik/DI Wolschner

Es wird auf die Stellungnahme der ha. Umweltstelle Fachlicher Naturschutz zu den Umwidmungsanträgen 3a+b/2016 vom 15.12.2016, Zahl: 08-NSCH-240/101-2016, verwiesen.

Dem Antrag kann daher zugestimmt werden.

Beratung und Beschluss GV 28.04.2017:

Einstimmiger Beschluss – Antrag GR.

KG Zirkitzen:

2/2017 – Antragsteller: Gemeinde Bad Kleinkirchheim

Umwidmung der Parz. Nr. 491/3 (Teilstück), KG Zirkitzen, im Ausmaß von ca. 230 m², von Grünland-Landwirtschaft in Bauland-Dorfgebiet

Stellungnahme Gemeinde Bad Kleinkirchheim:

Hier ist die Errichtung eines Unterstellplatzes/einer Garage für das Pistengerät (Loipenpflege) geplant - dementsprechend bedarf es einer Baulandwidmung.

Stellungnahme Ortsplaner:

Der Widmungsantrag betrifft ein Teilstück der Parzelle Nr. 491/3 in der KG Zirkitzen. Der Widmungswerber, die Gemeinde Bad Kleinkirchheim, beantragt die Umwidmung von ca. 230 m² GL-Landwirtschaft in Bauland - Dorfgebiet; der betroffene Bereich liegt westlich des Bauhofes der Gemeinde im Ortsteil Zirkitzen / Offenbachweg. Die Widmungsfläche liegt teilweise im Wildbachgefährdungsbereich des Moosbaches (gelbe Zone).

Ziel dieser Umwidmung ist die Schaffung eines Unterstellplatzes/Garage für ein Pistengerät im funktionalen Zusammenhang mit den Wirtschaftsbetrieben der Gemeinde.

Dieses Ziel entspricht den Zielvorgaben des Örtlichen Entwicklungskonzeptes (ÖEK 2013 i.d.g.F. "Sicherstellung eines funktionsfähigen Wintertourismus", Kapitel 5.2.3).

Stellungnahme Ortsplaner: positiv

Wasserverband Millstätter See vom 21.02.2017:

Abwasserbeseitigung durch bestehenden Abwasserkanal gegeben.

Wildbach- und Lawinenverbauung vom 06.03.2017, eingelangt am 08.03.2017:

Die beantragte Umwidmung einer Teilfläche der Parz. Nr. 491/3, KG Zirkitzen, von Grünland-Landwirtschaft in Bauland Dorfgebiet befindet sich lt. ministeriell genehmigtem Gefahrenzonenplan (Revision 2012) der Gemeinde Bad Kleinkirchheim in der Gelben Wildbachgefährdungzone des Kleinkirchheimerbaches und Zirkitzenbaches.

Dies bedeutet, dass in diesem Bereich nur eine bedingte Standortsicherheit gegeben und mit Überflutungen und Vermurungen zu rechnen ist. Der Widmungsänderung wird seitens unserer Dienststelle zugestimmt. Es wäre die WLW in ein allfälliges Bauverfahren einzubinden und ist mit Auflagen zu rechnen.

Amt d. Ktn. Landesregierung, Abt. 3 – Uabt. fachliche Raumordnung vom 04.04.2017:

Die den Umwidmungsantrag Nr. 2/2017 betreffende Grundstücksfläche befindet sich im Bereich des Gemeindegebietes von Bad Kleinkirchheim - Zirkitzen, im westlichen Anschluss an die Baulichkeiten des Gemeindebauhofes.

Im Rahmen des Vorprüfungsverfahrens soll hier eine geringfügige Erweiterung der Baulandwidmungskategorie "Bauland-Dorfgebiet" erfolgen, um - lt. Angabe der Gemeinde - die Errichtung einer Garage für Pistengeräte zu ermöglichen.

Unter Bezugnahme auf die hier bestehenden Widmungs-, Bebauungs- und Nutzungsstrukturen sowie unter Berücksichtigung der Zielsetzungen des ÖEK besteht aus raumordnungsfachlicher Sicht gegen die nicht raumrelevante Baulandarrondierung kein Einwand, jedoch ist die beantragte Widmungskategorie durch die Widmungskategorie "Bauland-Gewerbegebiet" zu ersetzen, um mögliche Nutzungskonflikte hintanzuhalten.

Im Rahmen der Beschlussfassung durch den Gemeinderat ist die Stellungnahme des Sachverständigen der WLW zu berücksichtigen, da die Umwidmungsfläche teilweise mit der Nutzungseinschränkung "Gelbe Zone des Moosbaches" behaftet ist.

Erschließungs- und Versorgungsvoraussetzungen sind im ggst. Bereich bereits gegeben.

Ergebnis: Positiv mit Auflagen

Vertragliche Vereinbarungen: keine

Verfahren: Normales

Abt. 8 – UA SE – Schall- und Elektrotechnik/DI Wolschner

Von der Abteilung 3 wurde die beantragte und kundgemachte Widmungskategorie Bauland-Dorfgebiet negativ beurteilt, um mögliche Nutzungskonflikte hintanhalten zu können. Die östlich an die beantragte Widmungsfläche angrenzende Fläche ist als Bauland-Gemischtes Baugebiet gewidmet (Bauhof der Gemeinde). Es ist geplant auf der beantragten Widmungsfläche eine Garage für Pistengeräte zu errichten.

Aus Sicht der ha. Umweltstelle kann dem Antrag nur zugestimmt werden, wenn die von der Abteilung 3 vorgeschlagene Widmungskategorie „Bauland-Gewerbegebiet“ für diese Garage verwendet, der Umwidmung in Bauland-Dorfgebiet wird nicht zugestimmt.

Beratung und Beschluss GV 28.04.2017:

Zu den Stellungnahmen des AKLR/Abt. 3/UAbt. fachl. Raumordnung und der Abt. 8/UAbt. SE hinsichtlich Widmungskonflikt ist festzustellen, dass die bestehende Flächenwidmung, auf der sich der Gemeindebauhof bzw. das interkommunale Alt- und Problemstoffsammelzentrum der Gemeinden Bad Kleinkirchheim und Reichenau befindet, im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan der Gemeinde Bad Kleinkirchheim als Bauland-gemischtes Baugebiet ausgewiesen ist, welche aber für Neuwidmungen nicht mehr zur Verfügung steht.

Wie die Erweiterung der Nutzung „Gemeindebauhof“ durch eine Garage für das Pistengerät für die Loipenpflege mit der bereits bestehenden Nutzung „Gemeindebauhof“ und „interkommunales Alt- und Problemstoffsammelzentrum“ jemals in Konflikt stehen soll, ist nicht nachvollziehbar, weshalb an der kundgemachten Flächenwidmungskategorie Bauland-Dorfgebiet festgehalten wird.

Einstimmiger Beschluss – Antrag GR.

KG Kleinkirchheim

3/2017 – Antragsteller: Waldtratte Bergrestaurant GmbH

Umwidmung der Parz. Nr. 1292/2 (Teilstück), KG Kleinkirchheim, im Ausmaß von ca. 780 m², von Grünland-Sportanlage-Schiabfahrt in Grünland-Freizeiteinrichtungen

Stellungnahme Gemeinde Bad Kleinkirchheim:

Der Widmungswerber plant die Erneuerung des bestehenden und die Errichtung eines neuen Spielplatzes "Almzirkus" und wird dementsprechend die Umwidmung seitens der Gemeinde befürwortet.

Stellungnahme Ortsplaner:

Der Widmungsantrag betrifft die Parz. Nr. 1292/2 (Teilfläche) in der KG Kleinkirchheim. Der Widmungswerber beantragt die Umwidmung von ca. 780 m² Grünland Sportanlage Schiabfahrt in Grünland Freizeiteinrichtungen. Der betroffene Bereich liegt im unmittelbaren Umfeld des Gasthauses Waldtratte (Kaiserburgbahn Mittelstation).

Mit dieser Umwidmung soll die Schaffung eines Abenteuerspielplatzes ermöglicht werden; es erfolgt keine Beeinträchtigung der Pistenflächen!

Das Projekt entspricht den Entwicklungszielen des ÖEK 2013 i.d.g.F. insbesondere Kapitel 5.2.3, Wirtschaft (Gewerbe Tourismus) und dient zur Verbreiterung der touristischen Angebotsstruktur.

Stellungnahme Ortsplaner: positiv

Wasserverband Millstätter See vom 21.02.2017:

Keine Auflagen seitens des WVM.

Bad Kleinkirchheimer Bergbahnen, Sport- u. Kuranlagen GmbH & Co.KG vom 07.03.2017

Betreffend den Umwidmungsantrag 3/2017 – Waldtratte Bergrestaurant GmbH möchten wir darauf hinweisen, dass der Abstand der Widmungsflächen zum äußeren Seilstrang der Strohsackbahn nach § 53 Seilbahngesetz einzuhalten ist.

Die Errichtung seilbahnfremder Anlagen jeder Art durch das Seilbahnunternehmen oder Dritte in einer Entfernung bis 12 Meter beiderseits des äußeren Seilstranges, sowie bis 12 Meter von jedem Stationsobjekt ist verboten (Bauverbotsbereich).

Wie im beigefügten Lageplan ersichtlich, beträgt dieser Abstand zur Umwidmungsfläche 14m von der Seilachse der Strohsackbahn aus gemessen.

Wildbach- und Lawinenverbauung vom 06.03.2017, eingelangt am 08.03.2017:

Der Umwidmungsantrag liegt außerhalb von Wildbachgefahrenzonen bzw. Hinweisbereichen und bestehen seitens der WLV keine Einwände

Stellungnahme KNG-Kärnten Netz GmbH vom 24.02.2017, eingelangt am 20.03.2017

Nach Überprüfung der von der geplanten Umwidmung betroffenen Grundstück möchten wir auf den Bestand folgender Anlagen hinweisen:

KG 73204 Kleinkirchheim Grundstück 1292/2 20-kV-Kabelanlagen 4/20/23b
Trafostation „Kleinkirchheim Strohsack“

Wir halten fest, dass es sich bei den vorangeführten Leitungsanlagen um überregionale Leitungen für die öffentliche Energieversorgung handelt, welche mittels Dienstbarkeiten besichert sind.

Der Umfang der Dienstbarkeit beträgt generell beidseitig der Leitungsachse: 20-kV-Erdkabel, 1 m

Der von einer Bebauung freizuhaltenen Schutzstreifen ergibt sich aus den vorgenannten Abmaßen sowie den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen (im Besonderen § 14a Kärntner Elektrizitätsgesetz, K-EG).

Als Anlage übermitteln wir einen Katasterplan mit den darin eingezeichneten, relevanten Leitungsanlagen.

Zu beachten ist, dass künftige Bauwerber bereits in der Planungsphase auf mögliche Gefahren, Erschwernisse sowie Vorschriften im Detail hinzuweisen sind. Daher ersuchen wir Sie, die KNG-

Kärnten Netz GmbH bei allen künftigen Bauverhandlungen im Nahbereich der o.a. Leitungsanlagen einzuladen.

Amt d. Ktn. Landesregierung, UA 3 – Fachliche Raumordnung vom 04.04.2017:

Die den Umwidmungsantrag Nr. 3/2017 betreffende Grundstücksfläche befindet sich im Nahbereich der Mittelstation der Kaiserburgbahn, in unmittelbarer Anbindung an die Baulichkeit des Gasthauses "Waldtratte".

Im Rahmen dieses Umwidmungsverfahrens soll hier die Widmungskategorie "Grünland-Freizeiteinrichtung" festgelegt werden, um dem Umwidmungswerber die Errichtung bzw. Erneuerung des Abenteuerspielplatzes "Almzirkus" zu ermöglichen.

Unter Bezugnahme auf die hier bestehenden Widmungs-, Bebauungs- und Nutzungsstrukturen besteht aus raumordnungsfachlicher Sicht gegen die beantragte Umwidmung kein Einwand, da es sich um eine untergeordnete Nutzung in Anbindung an den Gastronomiebetrieb handelt.

Im Rahmen der Besichtigung der Umwidmungsfläche wurde festgestellt, dass nordöstlich des bestehenden Gastronomiebetriebes ergänzende gastronomische Einrichtungen (Pavillon und weiteres Bestandsobjekt) bestehen, deren Bestand nicht nutzungskonform mit der festgelegten Grünlandwidmung "Grünland-Schipse" ist.

Das ggst. Vorhaben entspricht den Entwicklungszielen des ÖEK (ÖEK-Revision 2013), da es eine geringfügige Ergänzung der touristischen Infrastruktur betrifft.

Erschließungs- und Versorgungsfragen sind bei diesem Umwidmungsantrag ohne Relevanz.

Ergebnis: Positiv

Vertragliche Vereinbarungen: keine

Verfahren: Vereinfachtes

Beratung und Beschluss GV 28.04.2017:

Hinsichtlich der nordöstlich gelegen gastronomischen Einrichtungen (Pavillon und weiteres Bestandsobjekt) soll eine Korrektur im Rahmen einer Gesamtrevision des FLÄWI erfolgen.

Bezugnehmend auf die Stellungnahme der Bergbahnen betreffend Bauverbotsbereich gemäß § 53 Seilbahngesetz ist festzustellen, dass die beantragte Flächenwidmung im Osten erforderlichenfalls dahingehend angepasst werden muss, dass der Mindestabstand zum äußeren Seilstrang der Strohsackbahn zumindest 12,0 m beträgt.

Einstimmiger Beschluss – Antrag GR.

Stellungnahme Bad Kleinkirchheimer Bergbahnen/Gerd Schabus vom 09.05.2017:

Laut Seilbahngesetz muss der äußere Seilstrang der Strohsackbahn in Richtung der geplanten Flächenwidmung 12m entfernt sein.

Das entspricht einem Abstand von genau 14m zur Seilbahnachse. Beide Maße, da einmal vom Seilstrang und einmal von der Seilbahnachse aus gemessen, sind richtig und anwendbar.

Somit ist der äußere Seilstrang der Strohsackbahn 12m und die Seilbahnachse 14m in Richtung der geplanten Flächenwidmung entfernt.

Ich habe den Abstand zur Seilbahnachse deshalb angegeben, weil das Maß in der Natur sehr leicht zu ermitteln bzw. kontrollierbar ist.

4/2017 – Antragsteller: Josef Pulverer

Umwidmung der Parz. Nr. 1009/22, KG Kleinkirchheim, im Ausmaß von ca. 1.508 m², von Grünland-Landwirtschaft in Bauland-Kurgebiet

Stellungnahme Gemeinde:

Der Widmungsantrag wird von der Gemeinde Bad Kleinkirchheim befürwortet.

Stellungnahme Ortsplaner:

Der Widmungsantrag betrifft die Parz. Nr. 1009/22 in der KG Kleinkirchheim. Der Widmungswerber beantragt die Umwidmung von ca. 1500 m² Grünland Landwirtschaft in Bauland Kurgebiet. Die Parzelle liegt im Nahbereich der Maibrunnbahn Talstation, bzw. am Kirchheimer Bach im Ortsteil Bach und teilweise in der Wildbach Gefahrenzone (gelb).

Ziel dieser Widmung ist eine Arrondierung (bzw. Lückenfüllung) der bestehenden Baulandfläche.

Die umzuwidmende Fläche liegt innerhalb der Baulandentwicklungsgebiete (bzw. nicht außerhalb der Siedlungsaußengrenze); ein Widerspruch zum ÖEK 2013 i.d.g.F. bzw. zum Ortsteilentwicklungs-konzept Bach (Masterplan) ist nicht gegeben.

Stellungnahme Ortsplaner: positiv

Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8 - Kompetenzzentrum Umwelt, Wasser und Naturschutz, Unterabteilung Wasserwirtschaft Spittal a. d. Drau vom 15.02.2017:

Durch die geplante Umwidmung lt. Pkt. 4/2017 wird das Heilquellen-Schutzgebiet betroffen. Dazu ist eine Stellungnahme seitens des Fachbereiches Hydrogeologie einzuholen und diese zu berücksichtigen.

Sofern keine Einwendungen aus diesem Fachbereich erfolgen, können die vorgesehenen Umwidmungen aus Sicht der wasserwirtschaftlichen Planung zur Kenntnis genommen.

Bezüglich eventueller wildbachtechnischer Aspekte sollte eine gesonderte Stellungnahme der WLV eingeholt werden und diese Berücksichtigung finden.

Wasserverband Millstätter See vom 21.02.2017:

Abwasserbeseitigung durch bestehenden Abwasserkanal gegeben.

Wildbach- und Lawinenverbauung vom 06.03.2017, eingelangt am 08.03.2017:

Die beantragte Umwidmung der Parz. Nr. 1009/22, KG Kleinkirchheim, von Grünland Landwirtschaft in Bauland Kurgebiet befindet sich lt. ministeriell genehmigtem Gefahrenzonenplan (Revision 2012) der Gemeinde Bad Kleinkirchheim teilweise in der Gelben Wildbachgefahrenzone des Rabenwandbaches. Dies bedeutet, dass in diesem Bereich nur eine bedingte Standortsicherheit gegeben und im Hochwasserfall mit Überflutungen und Vermurungen zu rechnen ist. Es wird seitens der WLV der beantragten Widmungsänderung zugestimmt, ist jedoch bei allfälligen Baumaßnahmen mit wildbachtechnischen Auflagen zu rechnen.

Amt d. Ktn. Landesregierung, UA 3 – Fachliche Raumordnung vom 04.04.2017:

Die den Umwidmungsantrag Nr. 4/2017 betreffende Grundstücksfläche befindet sich im Bereich des Gemeindegebietes von Bad Kleinkirchheim - Bach, nordwestlich der Talstation der Maibrunnbahn.

Strukturell betrifft die beantragte Umwidmung eine Arrondierung von lokalen Siedlungssplittern, die sich innerhalb der lt. ÖEK festgelegten Siedlungsaußengrenze befinden.

Unter Bezugnahme auf die hier bestehenden Widmungs-, Bebauungs- und Nutzungsstrukturen sowie unter Berücksichtigung der Zielsetzungen des ÖEK besteht aus raumordnungsfachlicher Sicht gegen die beantragte Umwidmung kein Einwand.

Im Rahmen der Beschlussfassung durch den Gemeinderat ist die Stellungnahme des Sachverständigen der WLV zu berücksichtigen, da die Umwidmungsfläche im nördlichen Bereich marginal mit der Nutzungseinschränkung "Gelbe Zone der WLV" behaftet ist.

Seitens des Umwidmungswerbers ist mit der Gemeinde Bad Kleinkirchheim eine Vereinbarung zur Sicherstellung einer widmungsgemäßen Verwendung des unbebauten Baugrundstückes innerhalb angemessener Frist (Bebauungsverpflichtung) abzuschließen.

Lt. Angabe der Gemeinde Bad Kleinkirchheim wird die Umwidmungsfläche über öffentliches Gut bzw. Eigengrund erschlossen; die Wasserver- bzw. die Abwasserentsorgung ist mittels Anschluss an das lokale Gemeinde- bzw. Verbandsnetz möglich.

Ergebnis: Positiv mit Auflagen

Vertragliche Vereinbarungen: Bebauungsverpflichtung

Verfahren: Normales

Abt. 8 – UA SE – Schall- und Elektrotechnik/DI Wolschner

Nördlich anschließend an die Maibrunnbahn-Talstation soll eine Fläche von rund 1.500 m² als Bauland-Kurgebiet gewidmet werden. Da dieses Grundstück laut KAGIS innerhalb des Thermenschutzgebietes (SG 2) liegt, ist eine positive Stellungnahme der ha. Unterabteilung Geologie und Gewässermonitoring erforderlich. Dies wurde von Gemeinde Bad Kleinkirchheim nicht angeführt.

Zusätzlich ist ein Widerspruch zwischen dem Flächenwidmungsplan laut KAGIS und dem den Unterlagen in Widmung-Online beiliegenden Plänen hinsichtlich der Fläche 1051/3, KG Kirchheim, feststellbar (einerseits Widmung Bauland-Gemischtes Baugebiet, sowie Bauland-Kurgebiet und andererseits Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche). Nach ha. Recherchen sollte die Widmungskategorie Bauland-Kurgebiet lauten (siehe Widmungsantrag 12/2012).

Aufgrund der obigen Ausführungen wurde der gegenständliche Antrag an die ha. Unterabteilung Geologie und Gewässermonitoring mit der Bitte um Stellungnahme weitergeleitet.

AKLR/Abt. 8 – UAbt. Geologie und Gewässermonitoring vom 02.05.2017:

Im Zuge der beantragten Umwidmung ist nach Prüfung der vorliegenden Unterlagen kein geologisches Problem erkennbar. Für das beantragte Vorhaben ist eine wasserrechtliche Bewilligung erforderlich.

Beratung und Beschluss GV 28.04.2017:

Zum aufgezeigten Widerspruch hinsichtlich Flächenwidmung der Parz. Nr. 1051/3, KG Kleinkirchheim, im KAGIS ist auszuführen, dass die Darstellung im KAGIS nicht im Einflussbereich und Verantwortungsbereich der Gemeinde BKK gelegen ist.

Tatsache ist, dass mit Bescheid vom 04.12.2014, Zahl: 3Ro-7-1/9-2014 eine Teilfläche von ca. 800 m² der Parz. Nr. 1051/3, KG Kleinkirchheim, rechtskräftig in Bauland-Kurgebiet umgewidmet wurde.

Einstimmiger Beschluss, vorbehaltlich Abschluss der Vereinbarung hinsichtlich Bebauungsverpflichtung – Antrag GR.

Allgemein eingelangte Stellungnahmen:

Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8 - Kompetenzzentrum Umwelt, Wasser und Naturschutz, Unterabteilung Wasserwirtschaft Spittal a. d. Drau vom 15.02.2017:

Mit den vorgesehenen Widmungspunkten lt. Kundmachung der Gemeinde Bad Kleinkirchheim vom 08.02.2017, Zl. 031-2/1/FLÄWI/2017/St sind keine schutzwasserbaulichen Interessen im Zuständigkeitsbereich der Bundeswasserbauverwaltung berührt und - mit Ausnahme des nachstehenden Umwidmungspunktes (4/2017) - auch nach derzeitigem ha. Wissensstand keine wasserwirtschaftlich sensiblen Bereiche betroffen.

Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 9 – Straßen und Brücken – Straßenbauamt Spittal/Drau vom 15.02.2017:

1. Für geplante Umwidmungen im Einflussbereich von Landesstraßen (B/L) ist vor einer etwaigen Widmung das Einvernehmen mit dem Straßenbauamt Spittal herzustellen.
Bei Umwidmungen in „Bauland Wohngebiet“, „Gewerbeaufschließung“ und „Bauland Dorfgebiet“ kann die Zufahrtsgenehmigung nur unter Vorlage eines entsprechenden Aufschließungskonzeptes genehmigt werden.
2. Bei Umwidmungen im Freiland (gem. STVO) wird auf die geltenden Schutzzonenbestimmungen gem. Kärntner Straßengesetz hingewiesen. Eine Bebauung im Schutzzonenbereich kann nur nach Vorliegen einer diesbezüglichen Ausnahmegenehmigung erfolgen.
3. Derzeit vorhandene Abflussverhältnisse von Oberflächenwässern der Straße bzw. bestehende Rohrleitungen, Gerinne etc. sind als gegeben zu betrachten. Etwaige, bedingt durch eine Umwidmung notwendige Änderungen, gehen zu Lasten des Widmungswerbers.
4. Bei Umwidmungen im Ortsgebiet (Abstand zur Straße < 50 Meter), sowie im Freiland (Abstand < 140 m) ist vom Widmungswerber ein lärmtechnisches Gutachten vorzulegen in dem nachgewiesen wird, dass die 50 dB Grenzwerte in der Nacht nicht überschritten werden oder ist vom Widmungswerber vor der Widmung eine bindende Erklärung abzugeben, dass er aktive Lärmschutzmaßnahmen auf seine Kosten errichten wird!
5. Betreffend die Einbindung in eine L oder LB wäre beim Straßenbauamt Spittal um eine Zufahrtsvereinbarung anzusuchen. Hierfür bräuchten wir den erforderlichen Lageplan (2-fach) mit Angaben über die Einfahrtsbreite und der Zufahrtsradien (Mindestradius – 5,00 m), sowie Querprofile und einen Längenschnitt. Die Steigung beträgt max. 3%.
Es dürfen keine Oberflächenwässer auf die Hauptfahrbahn abgeleitet werden.

6. Außerdem weisen wir darauf hin, dass sowohl für die Herstellung der ev. Aufschließungsstraße als auch für die künftigen Baumaßnahmen innerhalb der Schutzzonen der L und LB Ausnahmegenehmigungen bzw. Herstellungsgenehmigungen erforderlich sind.

Bei den angeführten Umwidmungspunkten teilt das Straßenbauamt Spittal mit, dass keine Interessen der Landesstraßenverwaltung Kärnten betroffen sind, da die Aufschließungen über das öffentliche Wegenetz der Gemeinde Bad Kleinkirchheim erfolgten.

Daher besteht gegen die geplanten Änderungen **kein Einwand**.

Bezirkshauptmannschaft Spittal/Drau Bereich 8 – Land- und Forstwirtschaft vom 01.03.2017, eingelangt am 03.03.2017:

Zur Kundmachung der Gemeinde Bad Kleinkirchheim vom 08.02.2017 betreffend die Abänderung des Flächenwidmungsplanes wird von der Bezirksforstinspektion Spittal/Drau mitgeteilt, dass gegen die Abänderung kein Einwand besteht, da weder forstrechtliche noch forstwirtschaftsrechtliche Interessen berührt werden.

Beratung:

Der Vorsitzende und AL Bruno Stampfer erläutern den Sachverhalt im Detail.

Ing. Karin Schabus erinnert an die Schaffung von Baulandreserven (für die Bad Kleinkirchheimer Jugend) und fragt nach, ob dies hier berücksichtigt wurde. Es solle eine einheitliche Regelung geschaffen werden.

Der Vorsitzende teilt mit, dass vor einigen Wochen ein Umwidmungsantrag bei der Gemeinde eingelangt ist, wo dies ua. zur Anwendung kommen soll.

Ing. Karin Schabus appelliert erneut diesbezüglich eine klare Regelung zu schaffen, da die Gemeinde die Verantwortung für zukünftige Flächenentwicklung trägt und verweist dazu auch auf die aktuellen Beratungen betreffend Raumordnung im Kärntner Landtag.

Beschluss:

Nach kurzer Beratung werden die Umwidmungen gemäß GV-Antrag einstimmig beschlossen, wobei hinsichtlich Antrag 4/2017 dies vorbehaltlich des Abschlusses einer Vereinbarung zur Sicherstellung der widmungsgemäßen Verwendung (Bebauungsverpflichtung) erfolgt.

9/ Beratung und Beschlussfassung betreffend Ansuchen um Genehmigung und Kostenbeteiligung Betriebsausflug 2017

Der Vorsitzende als Berichterstatter bringt den vorliegenden Antrag des GV vom 28.04.2017 wie folgt zur Kenntnis:

Der Gemeinderat wolle den Betriebsausflug 2017 mit einem Kostenzuschuss von € 315,00/ Person beschließen.

Sachverhalt:

Die Personalvertretung hat mit Schreiben vom 21. März 2017 um Genehmigung und Unterstützung des Betriebsausfluges in der Zeit von Donnerstag, den 14.09.2017 – Sonntag, den 17.09.2017 nach Medulin/Kroatien angesucht.

Die Kosten für den Ausflug betragen pro Person € 359,00.

Pensionisten und Ehegatten haben gegen Ersatz der Kosten die Möglichkeit am Betriebsausflug teilzunehmen.

Der Beitrag im Jahr 2016 betrug € 315,00/Person.

Gemäß Lohnsteuerrichtlinien ist der Vorteil aus der Teilnahme an einer Betriebsveranstaltung (z.B. Betriebsausflug) bis zu einem Betrag von höchstens € 365,00 jährlich/Person steuerfrei.

Beratung:

Der Vorsitzende erläutert den Sachverhalt im Detail.

Beschluss:

Nach kurzer Beratung wird einstimmig beschlossen, den Betriebsausflug 2017 mit einem Kostenzuschuss von € 315,00 zu unterstützen.